

Gut wäre es meines Erachtens, wenn sich die Gehäusefabrikanten bewegen liessen, die Pendants, mindestens aber die in Betracht kommenden Stellen derselben stärker zu halten. Sache der verkaufenden Uhrmacher wird es allerdings bleiben, die Enden der Ringe zu prüfen und, wenn nötig, nachzuhelfen.  
**Carl Ad. Leuchs, Frankfurt a. M.**

### Juristischer Briefkasten.

**K. in P.** Ortskrankenkasse und Innungskrankenkasse. Wenn ein Arbeitgeber, der bis dahin ausserhalb der Innung gestanden hat, im Laufe des Jahres einer solchen beitrifft, so sind diejenigen versicherungspflichtigen Gehilfen, die im weiteren Laufe des Rechnungsjahres noch bei ihm in Dienste treten, bei der Innungskrankenkasse zu versichern und nicht mehr bei der Ortskrankenkasse, der alle die Angestellten angehören, die zur Zeit, als der Arbeitgeber der Innung beitrifft, sich schon bei ihm in Stellung befanden. Das Rechtsverhältnis in dieser Beziehung war bisher ziemlich unklar und vielfach bestritten, man wird jedoch diese Zweifel nunmehr als gelöst anzusehen haben, nachdem das Landgericht I zu Berlin in seinem Urteile vom 7. Oktober 1904 sich in dem soeben gekennzeichneten Sinne ausgesprochen hat.

**M. R. in F.** Erfordernisse eines Privattestamentes. Ein Privattestament muss vollkommen von Anfang bis zu Ende in allen seinen Bestandteilen eigenhändig von dem Erblasser niedergeschrieben sein, und ausser dem verfügenden Teile muss es auch noch das Datum und die Namensunterschrift enthalten. Bleibt eins von diesen Erfordernissen unerfüllt, so ist das ganze Testament null und nichtig. Ist aber dieser Formalität Genüge geschehen, so erzeugt eine solche Aufzeichnung ganz dieselben rechtlichen Wirkungen, wie ein vor Gericht oder vor dem Notar errichtetes Testament. Wo das Testament aufbewahrt wird, bleibt dem Ermessen des Testators selbst überlassen. Er kann es in seinem eigenen Schreibtisch verwahren oder es einer Vertrauensperson, etwa dem Geistlichen, dessen Seelsorge er untersteht, oder dem Bürgermeister oder dem Obmanne der Innung übergeben. Im Falle des Ablebens des Testators muss dann der Vertrauensmann das Testament sofort dem Gerichte übergeben, einerlei, ob es verschlossen oder unverschlossen ihm eingehändigt worden ist.

**F. N., Berlin.** Ein Lehrling, dem für seine Tätigkeit keinerlei Vergütung gewährt wird, unterliegt auch nicht der Krankenversicherungspflicht, und es ist hierfür vollkommen unerheblich, ob das Lehrverhältnis selbst als ein kaufmännisches oder als ein gewerbliches angesehen werden muss. Das Krankenversicherungsgesetz sagt nämlich zu Beginn des § 1 ausdrücklich, dass seine Vorschriften anwendbar sein sollen auf „Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind“. Dagegen ist wohl zu beachten, dass im Sinne des Gesetzes als Gehalt oder Lohn auch die Gewährung von Natural-Leistungen, also namentlich von Beköstigung, von Wohnung und dergl. mehr anzusehen ist. Wenn Sie daher Ihrem Lehrlinge vertragsmässig zugesichert haben, dass ihm die Mahlzeiten, welche in die Geschäftsstunden fallen, unentgeltlich verabreicht werden sollen, so ist dies eine Art von Lohnzahlung an ihn und bedingt die Krankenversicherungspflicht. Der Badische Verwaltungsgerichtshof hat demgemäss in einem Erkenntnis vom 21. Oktober 1903 folgerichtig auch angenommen, dass die Vergütung, die einem Lehrlinge von dem Lehrherrn als Entschädigung dafür gewährt wurde, weil der junge Mann nicht in der Lage war, zum Mittagessen sich in die elterliche Wohnung zu begeben, ebenfalls rechtlich den Charakter einer Lohnzahlung trage. Es kommt hier also überall nicht auf den Sprachgebrauch selbst an, der vielfach solche Leistungen des Lehrherrn an den Lehrling als Taschengeld, Gratifikation oder dergl. bezeichnet, sondern auf die wirtschaftliche Bedeutung, die einer derartigen Zuwendung innewohnt. Diese aber lässt sich dahin kennzeichnen, dass dem Lehrlinge in irgend einer Form für die Arbeiten, die er im Interesse seines Lehrherrn verrichtet, eine gewisse Gegenleistung gewährt werden soll.

### Patentbericht für Klasse 83 — Uhren.

Mitgeteilt von Prof. F. Ant. Hubbuch, Patentanwalt,  
 Strassburg i. E., Rosheimer Strasse 16.

Monat Januar 1905.

a) Patent-Anmeldungen.

- 74 a. H. 32 128. Elektrische Erinnerungsuhr. Hunger & Uhlig, Chemnitz-Kappel.  
 83 a. G. 19 659. Rückerplättchen für Uhren. Edouard Glauser, Le Locle, Schweiz.  
 83 a. S. 19 139. Schaltwerk für Kalenderuhren. Pirmin Seiler, Rütli, Schweiz.  
 83 a. P. 16 088. Schlossrad-Schlagwerk mit Halbschlag. Franz Anton Pohlhammer, Schönlünde bei Rumburg in Böhmen.  
 83 b. G. 19 374. Rechenschlagwerk. Bernhard Gustafson, Stockholm, und Ragmar Carlstedt, Rällsö, Schweden.

b) Patent-Erteilungen.

- 83 a. 158 301. Taschenuhr mit innerhalb des Gehäuses angeordneter elektrischer Glühlampe. Salvator Janner, La Chaux-de-fonds, Schweiz.  
 83 a. 158 688. Freie Hemmung für Uhren. William Willmann, Wimbledon, England.  
 83 b. 158 719. Elektrisches Schlagwerk mit Rechen und Staffel. Paul Seidel, Neu-Weissensee.

c) Gebrauchsmuster.

- 83 a. 239 803. Frontplatte für Uhren, welche mit dem Distanzring zwischen Glas und Zifferblatt und der Befestigungsvorrichtung für letzteres aus einem Stück besteht. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg.  
 83 a. 239 804. Uhr, bei welcher der Einfassungsring der sichtbaren Balance mittels einer durch Federn angedrückten Bodenplatte nach hinten abgeschlossen wird. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg.  
 83 a. 239 896. Weckeruhr mit schwingenden, die Zeit anzeigenden Blättern. American Electrical Novelty & Mfg. Co., G. m. b. H., Berlin.  
 83 a. 240 065. Uhrgehäuse mit einsetzbarem, das Werk umschliessendem Ring. Aurele Voumard, Tramelan.  
 83 a. 240 087. Uhr mit Thermometer am Glase. Ernst Gustav Kurzbach, Hohndorf, Bezirk Leipzig.  
 83 a. 240 095. Weckeruhrhemmung mit auf der Unruhwellen angebrachten, versetzt ausgeschnittenen Hemmscheiben. Alois Scheidweiler, Düren, Eisenbahnstrasse 62.  
 83 a. 240 141. An Weckeruhrgehäusen eine Staubverschlussvorrichtung zur Lagerung des Hammerstils mittels die Zapfenkröpfungen desselben aufnehmender Lagerschlussplatte, die das Gehäusedurchbruchloch für den nach innen reichenden Hammerstil überdeckt. Badische Uhrenfabrik, A.-G., Furtwangen.  
 83 a. 240 146. Auf Zapfen laufende Unruhwellen für Weckeruhren. Alois Scheidweiler, Düren.  
 83 c. 240 099. Werkzeug zum Spitzschleifen der glasharten Balance-Wellenden an Weckern. Franz Lotter, Butzbach.  
 83 a. 240 499. Amerikaner-Unruhwellen mit Oelringrinnen. Erich Schumacher, Aachen, Hauptstrasse 35.  
 83 a. 240 514. Zierzifferblatt in Metall geschmückt mit bemalter Celluloidplatte. Gross-Uhren-Haus „Kuckuschka“, Neu-Ulm.  
 83 a. 240 561. Monatsuhr mit im Pendel eingebautem, diesen mittels Balancier in Schwingungen erhaltenem Uhrwerk. Andreas Huber, München, Residenzstrasse 11.  
 83 a. 240 570. Aus einem schwingbaren Schieber bestehender Staubabschluss für die Schlüsselöffnungen der Rückwand von Weckeruhren. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, Akt.-Ges., Schramberg.  
 83 a. 240 576. Aus einem Stück bestehender Zahlenkranz für Uhren. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg.  
 83 a. 240 632. Uhrbügelzange mit auswärts gekrümmten Backen. Koch & Co., Elberfeld.  
 83 a. 240 664. Staubabschluss für Weckeruhren, bestehend aus einer sich gegen die Weckerrückwand legenden Scheibe mit zwei federnden Lappen, die sich unter die Mutter des Schlüssels legen. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg.  
 83 a. 241 632. Bügelfutter, welches reichlich zwei Drittel der ganzen Länge dreiteilig aufgeschnitten ist und eine gegen den Lochgrund erweiterte Ausfräsung hat. Franz Zwiesler, Grafing.  
 83 a. 241 633. Kronenverengerer, bestehend aus einem Stückchen, zwei Einsätzen und einem Panzen. Franz Zwiesler, Grafing.  
 83 a. 241 636. Freischwinger (Wanduhr) mit mehrseitig gebogener, allseitig durchsichtiger Pendelschutzkappe. Albin Wagner, Ober-Planitz bei Zwickau i. Sa.  
 83 a. 241 657. Weckerabstellvorrichtung mit selbsttätiger Auslösung der Sperrung beim Wiederaufziehen. Clemens Schuler, Schweningen a. N.  
 83 a. 241 736. Uhr mit Schild, das aus einer Platte aus beliebigem mit auf derselben geeignet befestigter durchsichtiger Tafel besteht. Engelbert Böisinger, Wilmersdorf-Berlin, Düsseldorf Strasse 13.  
 83 a. 241 750. Brückenstücke zur Montierung der Aufzugfedern an Uhrwerk-Platinen in der Anordnung zwischen Platine und den Brückenstücken. Fr. W. Sauer, Algringen.